

Bescheinigung nach § 43 Abs.1 Nr.1 IfSG *

für in Lebensmittelbetrieben tätige Personen

* IfSG = Infektionsschutzgesetz = Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045)

Diese Bescheinigung

- Ist nur gültig mit dem Personalausweis / ggf. mit gültiger Arbeitserlaubnis
- Gilt nicht als Arbeitserlaubnis
- Darf am ersten Arbeitstag nicht älter als drei Monate sein

Bezirksamt Mitte von Berlin, Gesundheitsamt,
Reinickendorfer Str. 60, 13347 Berlin

Frau
Elena Zjazeva
Brunnenstraße 117
13355 Berlin

geb.: 28.05.1986

Hiermit wird bescheinigt, dass die o.g. Person am **19.01.2009** mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 IfSG belehrt wurde.

Stempel/Unterschrift ausstellende Stelle

Bezirksamt Mitte von Berlin
Gesundheitsamt
Lebensmittelpersonalberatung
13347 Berlin

Erfolgt die Arbeitsaufnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt, verliert diese Bescheinigung ihre Gültigkeit.

Erste Folgebelehrung nach § 43 Abs. 4 IfSG durch den Arbeitgeber bei Arbeitsaufnahme:

HANDS AND SERVICE GmbH

Poststraße 4-5 10178 Berlin

Fon: (030) 756 878 99 / 95

Fax: (030) 756 878 99



23.01.09
Datum der Belehrung

Unterschrift des Belehrenden
Stempel

Unterschrift des Belehreten